

Information über vorläufige Zugangsberechtigung zu den Studiengängen Master of Education (Stand 29.06.2021)

Die Zugangs- und Zulassungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Universität Vechta konkretisieren die Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NGH). Dieses sieht in § 18 Abs. 8 Satz 2 vor:

„Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird“

Für den Zugang zu den Studiengängen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bedeutet dies gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnungen zum Master of Education:

- Die **Bewerbung** zum Master of Education ist ab einer **Mindestzahl von 160 Credit Points** (von insges. 180 CP) möglich.
- Der **letztmögliche Abgabetermin der Bachelorarbeit** ist der **30.09.**, d.h. das Ende des Sommersemesters vor Aufnahme des Masterstudiums; eine vorläufige Einschreibung in den Master of Education ohne abgegebene Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- Ein **Nichterreichen des Bachelorabschlusses bis zum Ende des ersten Fachsemesters** des Masterstudiums (letztmöglichster Prüfungstermin für noch ausstehende Prüfungen des Bachelorstudiums: **31.03.**, Nachweis des bestandenen Abschlusses bis zum 30.04.) führt zur **Exmatrikulation** aus dem Master of Education und damit auch zur sofortigen Beendigung des bereits begonnenen Praxisblocks an der Schule. Die Fortführung sowie der Abschluss der ebenfalls dann bereits laufenden mehrsemestrigen Mastermodule Praxisphase und Projektband sind dadurch ebenfalls nicht mehr möglich.

Sollten Sie eine vorläufige Zulassung zum Master of Education anstreben, empfehlen wir Ihnen daher dringend eine Beratung zur Planung der ausstehenden Prüfungsleistungen anzunehmen. Wenden Sie sich hierfür bitte an die Zentrale Studienberatung (zsb@uni-vechta.de). Hier können spezielle Beratungstermine zum Thema Studienabschluss in Anspruch genommen werden.